

Die Geschichte des Bundesverwaltungsgerichts

2025

ISBN 978-3-406-83295-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

den.³⁰³ Tatsächlich war es nur mit der Versendung der erwähnten Aufforderung, Kandidatinnen zu benennen, befasst und durfte sich am weiteren Verfahren – jedoch ausschließlich die spezielle Richterinnenstelle betreffend – beteiligen, ohne dass indes ein entscheidender Einfluss nachweisbar wäre.³⁰⁴

Die Auswahl des Ministeriums, die dem Abteilungsleiter VI Egidi oblag, beschränkte sich damit auf die vier vom Juristinnenbund vorgeschlagenen Kandidatinnen, dem sich u. a. der Deutsche Frauenring angeschlossen hatte. Alle vier waren (bei Geburtsjahren zwischen 1909 und 1912) etwa gleich alt; alle vier hatten ordentliche, v. Brünneck sogar hervorragende Examensnoten vorzuweisen; alle vier verfügten über eine gewisse Berufserfahrung, freilich in unterschiedlicher Nähe zur öffentlichen Verwaltung und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit.³⁰⁵ Hilfskriterien wie landsmannschaftliche Herkunft oder Konfession spielten bei der „Richterinnenstelle“ offenbar keine Rolle; sie wurden auf den Kandidatenlisten nicht einmal vermerkt.³⁰⁶ Was der Auswahl von Charlotte Schmitt am Ende zugrunde lag, lässt sich danach nur vermuten.

Auf das Vorschlagsschreiben des Deutschen Frauenrings vom 8. Oktober 1952 war handschriftlich neben den Namen von Brünnecks „gut“, bei Schmitt „geeignet“ und bei Hildegard Krüger „nein“ vermerkt worden; (neben Lucia Finger findet sich keine derartige Bemerkung).³⁰⁷ Die Randbemerkungen stammten „offenbar“ von Egidi, konnte ein Sachbearbeiter des Frauenreferats auf Rückfrage Karstens aufklären.³⁰⁸ Die Wertung Egidis führte dazu, dass Krüger aussortiert wurde. Wahrscheinlich ist dies auf das Betreiben des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten zurückzuführen, wie ein paralleler Vorgang im Zuge der Besetzung des Bundesarbeitsgerichts ein Jahr später – Ende 1953 – belegt. Die Hilfsreferentin des Frauenreferats, Felicitas Tauche, hatte die Qualifikation Krügers gegenüber Ministerialrat Fitting aus dem Bundesarbeitsministerium angepriesen und so deren Aufnahme in den Auswahlprozess veranlasst.³⁰⁹ Fitting lud daraufhin Krüger zum Vorstellungsgespräch, zu dem sie jedoch nicht erschien. Auf seine Nachfrage teilte ihm die Personalabteilung mit, man habe sie

³⁰³ Als „politisch wichtig“ eingeschätzt von Palm, Stefanie/Stange, Irina, Vergangenheiten und Prägungen des Personals des Bundesinnenministeriums, in: Bösch/Wirsching, Die Innenministerien, 2018, S. 133.

³⁰⁴ Karsten zeigte sich jedenfalls uninformiert, von wem die – entscheidenden – Einschätzungen der Bewerberinnen auf der Vorschlagsliste, von denen sogleich im Text zu handeln sein wird, stammten: Karsten an Z 1 b, 13.10.1952 (Deutscher Frauenring an Bundesminister des Innern, 8.10.1952), BAArch B 106/44290.

³⁰⁵ Bundesministerium des Innern, Wahlvorschlagsbogen Charlotte Schmitt, 4.3.1953, BAArch B 144/213, fol. 110 f.; Michl, Fabian, Wiltraut Rupp-von Brünneck, 2022, S. 17, 56, 96, 97 f., 112, 130, 145, 149 f., 155; Anfeindungen von außen, Der Spiegel 3/1963, Artikel 8/65; Lebenslauf Lucia Guggemoos-Finger, 27.3.1973, AddF NL Juristinnenbund.

³⁰⁶ Vgl. Vorladung von Herren, die für die Besetzung der Richterstellen beim Bundesverwaltungsgericht in die engere Wahl gezogen werden, 23.10.1952 u. Bundesverwaltungsgericht (Richter, engere Wahl, Senatspräsidenten), BAArch B 106/47716.

³⁰⁷ Vgl. Deutscher Frauenring an den Bundesminister des Innern, 8.10.1952, BAArch B 106/44290.

³⁰⁸ Handschriftl. Vermerk Böhn, 10.11.1952 (Deutscher Frauenring an Bundesminister des Innern, 8.10.1952), BAArch B 106/44290.

³⁰⁹ Vgl. Vermerk Tauche, S. 2, 11.11.1953, BAArch B 106/44290, n.f.

abbestellt „[a]us Gründen der Loyalität gegenüber Nordrhein-Westfalen“.³¹⁰ Weil das Land sich weigere, sie als Bundesrichterin vorzuschlagen, sei nicht damit zu rechnen, dass der Bundesminister für Arbeit sie ernenne, auch nicht bei Vorschlag durch ein anderes Mitglied des Richterwahlausschusses. Anlass für diese strikt ablehnende Haltung in Nordrhein-Westfalen gegenüber der Verwaltungsrichterin war wohl ein Vorfall im Jahr 1952. Krüger hatte über die Wiedereinstellungsklage eines – laut Berichterstattung des „Spiegel“³¹¹ – „NS-Parteibuchbeamten“ mitzuentcheiden und in der Urteilsbegründung deutliche Kritik an der von ihr beobachteten bundesrepublikanischen Beamtenernennungspraxis (Parteizugehörigkeit oder religiöses Bekenntnis vor fachlicher Leistung) geübt. Diese Urteilsbegründung empfinde er als beleidigend, teilte Ministerpräsident Karl Arnold dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts, Gerwin Horion, mit und ordnete die Überprüfung der Angelegenheit an, wobei Horion ihm zuarbeitete. Durch die Prüfung sah Krüger die richterliche Unabhängigkeit gefährdet; Horions Mitwirkung fand sie unerhört. Im September 1952 kam es zum offenen Streit. Horion drohte mit einem Disziplinarverfahren, Krüger konterte Mitte November mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Aus dieser Eskalation resultierte nach Auffassung der Juristin eine schlechte Beurteilung durch ihren neuen Kammervorsitzenden Jager, die Horion angeregt haben soll. Nach Krügers Ansicht war dies der Hinderungsgrund für ihre Beförderung zur Bundesrichterin.³¹² Auch wenn die Beurteilung durch Jager erst vom November 1952 datierte, dürfte dem Bundesinnenministerium die Affäre doch im Oktober 1952 schon bekannt gewesen sein.



Charlotte Schmitt

³¹⁰ Vermerk Tauche, 16.12.1953, BArch B 106/44290, n.f.

³¹¹ Vgl. Anfeindungen von außen, Der Spiegel 3/1963, Artikel 8/65.

³¹² Vgl. Der Spiegel ebd.

Gegen Lucia Finger bestand keine solche Abneigung. Vielleicht weil ihr Lebenslauf keinerlei verwaltungsrichterliche Stationen und nur begrenzt Verwaltungserfahrung in der Reichsnotarkammer,³¹³ einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, aufwies, rangierte Finger im Innenministerium zwar klar vor Hildegard Krüger, aber nur nachrangig nach v. Brünneck und Schmitt. Erst als es im weiteren Verlauf des Auswahlprozesses eine Zeitlang unklar war, ob Schmitt und v. Brünneck ihre Kandidaturen aufrecht halten würden, forderte das Frauenreferat im Dezember 1952 beim Deutschen Frauenring weitere Informationen zu Finger (ebenso zu Edelgard Timm).³¹⁴ Finger wurde einige Jahre später Richterin am Bundespatentgericht; sie war nicht wie Hildegard Krüger dauerhaft von Beförderungen ausgeschlossen.

Wiltraut v. Brünneck, die Kandidatin mit der meisten Erfahrung in Verwaltung und Gerichtsbarkeit, war offenbar Egidis Favoritin. Auch der Sachbearbeiter des Frauenreferats Böhn vermerkte im Dezember 1952, dass man v. Brünneck „von hier aus sehr gerne berücksichtigen würde“. Aber sie „konnte noch nicht vorgeschlagen werden, weil sie sich selbst noch eine Bedenkzeit ausbedungen hat“.³¹⁵ Ob sie diese Bedenkzeit benötigte, weil Ministerpräsident Zinn ihr, um sie in Hessen zu halten, einen Posten angeboten hatte, der v. Brünneck attraktiver als das Bundesverwaltungsgericht erschien – im Februar 1953 wurde sie zur Ministerialrätin befördert und wechselte zwei Monate später in die Staatskanzlei³¹⁶ –, oder ob sie von vornherein nur wenig Interesse an der Bundesrichterinnenstelle zeigte und sich womöglich gar selbst beim Juristinnenbund beworben hatte, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden.

Damit war der Weg an das Bundesverwaltungsgericht für Schmitt frei. Als Richterin am Landesverwaltungsgericht Düsseldorf verfügte sie über einschlägige Berufserfahrung. Allerdings war Schmitt verheiratet und hatte zwei Kinder, wovon das jüngere im September 1952 gerade einmal ein Jahr alt geworden war;³¹⁷ sie führte ihrer Familie laut Selbstauskunft „selbstverständlich“³¹⁸ den Haushalt, weshalb das Verfassen von Urteilen teils den Nächten vorbehalten blieb. Zudem war durch Schmitts familiäre Gebundenheit im Rekrutierungsverfahren eine zusätzliche Hürde zu nehmen: Bereits auf einer Liste vom Oktober 1952 mit „Herren, die für die Besetzung der Richterstellen beim Bundesverwaltungsgericht in die engere Wahl gezogen werden“, ist neben Schmitts Namen „mit Ehemann!“³¹⁹ vermerkt. Dieser war als Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf tätig.³²⁰ Ein Umzug der Familie nach Westberlin kam offenbar nur in Frage, wenn auch er dort eine ad-

³¹³ Vgl. Lebenslauf Lucia Guggemoss-Finger, 27.3.1973, AddF NL Juristinnenbund (Mitglieder, Reden, Publikationen, Infos, Porträts etc.), n.f.

³¹⁴ Vgl. Bundesminister des Innern an Deutscher Frauenring, 13.12.1952, BArch B 106/44290, n.f.

³¹⁵ Vermerk Böhn, 12.12.1952, BArch B 106/44290, n.f.

³¹⁶ Vgl. Michl (Fn. 305) S. 196 f.

³¹⁷ Vgl. Personalbogen Rudolf Schmitt, BArch PERS 101/76161.

³¹⁸ Fabricius-Brand u. a., Juristinnen, 1986, S. 128.

³¹⁹ Liste v. 23.10.1952, BArch B 106/47716, n.f.; vgl. auch Michl (Fn. 305) S. 196, der die Bemerkung so interpretiert, dass Schmitt mit Ehemann zum Vorstellungsgespräch erschienen sei.

³²⁰ Vgl. Personalbogen Rudolf Schmitt, BArch PERS 101/76161, fol. 10v.

äquate Beschäftigung fand. Das wird Charlotte Schmitt im Bundesinnenministerium klargemacht haben, denn das Frauenreferat vermerkte Mitte Dezember 1952: „[...] Landesver.gerichtsrätin Schmitt konnte noch nicht vorgeschlagen werden, weil noch geprüft wird, ob auch ihr Mann in Berlin eine Anstellung findet.“³²¹ Eine „Anstellung“ fand sich schließlich. „[N]achdem der Bundesminister der Justiz sich bereit erklärt habe, den Ehemann Oberlandesgerichtsrat Schmitt zum Mitglied des Bundesgerichtshofs, Strafsenat Berlin, zur Wahl zu stellen“,³²² konnte das Bundesinnenministerium die offizielle Kandidatur Charlotte Schmitts für die Sitzung am 13. März 1952 vermelden, in der sie der Richterwahlausschuss zur Bundesrichterin wählte. Zwei Wochen später wählte der Richterwahlausschuss für den Bundesgerichtshof Rudolf Schmitt.³²³ Im April nahmen beide Schmitts ihre Arbeit in Berlin auf.³²⁴ Im Rückblick überrascht die Ernennung Charlotte Schmitts, deren berufliche Entwicklung lange keinen Karriereerwägungen folgte, sondern schlicht davon abhing, ob Erwerbstätigkeit gerade für die Familie finanziell notwendig war.³²⁵ Nach ihren Angaben in einem Interview aus den 1980er Jahren steuerte sie nur in geringem Maße aktiv Ziele während ihrer Laufbahn an: An das Verwaltungsgericht in Düsseldorf wurde sie „gedrängt“, für das Bundesverwaltungsgericht hat sie, „wenn [sie] richtig unterrichtet wurde, der Juristinnenbund [...] vorgeschlagen“. ³²⁶ Für sich selbst gewann Schmitt daher in der Bilanz den Eindruck, dass ihr „immer alles leicht gemacht worden ist“.³²⁷

Tatsächlich wirkt das Auswahlverfahren für die Richterinnenstelle wenig kompetitiv, was bei lediglich vier oder fünf Bewerberinnen nicht überrascht. Bereits die Verfahrensgestaltung bedingte aber die kleine Kandidatinnenmenge: Das Quasi-Vorschlagsrecht erhielten nur wenige Verbände, die es auf ihrem Interessengebiet (Gleichstellung der Geschlechter) gewohnt waren, ihre Kräfte konzentrieren zu müssen, um Minimalforderungen durchzusetzen. Dass es daher nur wenige Bewerberinnen gab, erachteten die Beamten im Innenministerium offenbar nicht als Defizit. Aus den Akten sind keine Versuche erkennbar, weitere Kandidatinnen zu gewinnen, um die Konkurrenz zu erhöhen. Egidi sortierte zwar negativ aus, wer aus seiner Sicht überhaupt nicht passte (Hildegard Krüger). Davon abgesehen war es aber offenbar vor allem wichtig, überhaupt eine Juristin für die Richterbank des Bundesverwaltungsgerichts zu finden. Es entsteht der Eindruck, alleiniger Zweck der Besetzung der Richterinnenstelle sei ein Mindestzugeständnis an Gleichstellungsforderungen gewesen. Die Einbeziehung der Fraueninteressenverbände konnte gleich zwei Funktionen auf einmal erfüllen: Beruhigung der Frauenrechtlerinnen sowie Arbeitersparnis für die Beamten des Bundesinnenministeriums, die nicht selbst nach geeigneten Kandidatinnen fahnden mussten. Der erste Punkt ist vermutlich

³²¹ Vermerk Böhn, 12. 12. 1952, BAArch B 106/44290, n.f.

³²² Pötter an Innenminister Meyer, 11. 3. 1953, LAV NRW R, NW 63 Nr. 518, fol. 40r.

³²³ Vgl. Bundesjustizministerium, Protokoll über die Sitzung des Richterwahlausschusses am 26. 03. 1953, StAB 3-R. 1.n. Nr. 29/5/Bd. 2.

³²⁴ Vgl. Anhang zum Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Jahr 1954, S. 2.

³²⁵ Vgl. Fabricius-Brand u. a. (Fn. 318) S. 126.

³²⁶ Fabricius-Brand u. a., ebd. S. 127.

³²⁷ Fabricius-Brand u. a., ebd. S. 124.

nicht unbedeutend, setzten sich doch auch viele weibliche Abgeordnete der Regierungsfractionen, auf deren Stimmen die Koalition aus CDU/CSU, FDP und DP mit ihrer knappen Mehrheit angewiesen war, vehement für eine weibliche Repräsentanz in gehobenen Positionen des Staates ein. Die CDU-Bundestagsabgeordnete Helene Weber etwa forderte ohne Unterlass die Besetzung wichtiger Stellen mit Frauen und kritisierte die geringe oder gänzlich ausbleibende Berücksichtigung von Frauen bei Spitzenpositionen in den neu zu errichtenden Bundesministerien gegenüber Kanzleramtschef Hans Globke mit harschen Worten: „Was geben wir noch auf Versprechungen! *Gar nichts mehr!* [...] Die CDU trifft die Anklage, daß die bei den führenden Stellen *nichts* erreichen als *leere* Worte.“³²⁸ Dass die Berufung von jeweils wenigstens einer Richterin an die oberen Gerichtshöfe des Bundes zur Beruhigung derjenigen, die sich für Gleichberechtigung einsetzten, beigetragen hatte, zeigen die Äußerungen der ehemaligen Vorsitzenden des Juristinnenbunds. In einer Rede anlässlich einer Festtagung des Vereins im Sommer 1958 sprach Hildegard Gethmann ihre Genugtuung darüber aus, dass mittlerweile sieben Juristinnen als Bundesrichterinnen tätig und in dieser Funktion anerkannt seien. Dabei erinnerte sie „in Dankbarkeit [...] an die Zusammenarbeit mit den deutschen Bundestagsabgeordneten, besonders den weiblichen, und den übrigen Frauenorganisationen“.³²⁹

III. Insbesondere: NS-Vergangenheit der Kandidaten

Als Bundesinnenminister Robert Lehr im Februar 1951 im Bundestag das bald zu errichtende Bundesverwaltungsgericht am Standort Berlin als „entscheidenden neuen Schritt“ für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und als Möglichkeit pries, dort einen „weithin sichtbaren Beweis“ der Freiheit und Unabhängigkeit bundesdeutscher Obergerichte zu erbringen, unterbrach ein Zwischenruf aus den Reihen der KPD die pathetische Rede. Der Ausruf des Abgeordneten Renner „Mit den alten Nazirichtern“³³⁰ traf einen Punkt, der die bundesrepublikanische Öffentlichkeit seit dem Vorjahr verstärkt bewegt hatte. Die politische Linke hatte vielfach die massenhafte Wiedereinstellung früherer NSDAP-Mitglieder als Richter kritisiert und in Zusammenhang mit als zu lasch empfundenen Aburteilungen von NS-Verbrechen gebracht.³³¹ Der erstinstanzliche Freispruch des DP-Bundestagsabgeordneten (und ehemaligen NSDAP-Mitglieds) Wolfgang Hedler wegen der Verbreitung antisemitischer Parolen war in der Presse vielfach behandelt worden und hatte u. a. in einigen Städten zu größeren Demonstrationen geführt.³³² Von einer „Justizkrise“ war die Rede, die auf verschiedensten politischen Ebenen erörtert wurde.³³³ Ein Bewusstsein der an der Richterauswahl für das Bundesverwaltungsgericht beteiligten

³²⁸ Weber an Globke, 17.01.1950, BAArch B 106/5110 (Hervorhebungen im Original durch Unterstreichung).

³²⁹ Rundschreiben Nr. 33 des Juristinnenbunds, 18.08.1958, AddF NL-P-11, 00088M04.

³³⁰ Plenarprotokolle des dt. Bundestags, 118. Sitzung, 15.2.1951, S. 4489 (C).

³³¹ Eichmüller, Andreas, Keine Generalamnestie, 2012, S. 28, 31.

³³² Ebd. S. 28 f.

³³³ Ebd. S. 28, 32 f.

Akteure für die Relevanz des Umgangs mit der politischen Vergangenheit von Bewerbern muss daher unterstellt werden. Dies führte aber jedenfalls nicht zu einem strengen Aussortieren solcher Bewerber, die nachweislich in das NS-System verstrickt waren: Die Erstbesetzung weist ganz unterschiedliche „Belastungsgrade“ auf, darunter zum Teil auch recht hohe (1.). Nicht alle Auswahlakteure verfügten wohl jeweils über ausreichend Informationen, um die politische Haltung im Nationalsozialismus und Mitwirkung im System umfänglich einschätzen zu können. Ausgeprägte Bestrebungen, ein Gesamtbild über die politische Vergangenheit eines Kandidaten zu erlangen, zeigen sich allerdings nur selten (2.). Insgesamt ist der Einfluss der NS-Vergangenheit eines Bewerbers auf seine Erfolgsaussichten im Rekrutierungsverfahren als eher gering einzuschätzen, solange die Reputation des neuen Spruchkörpers nicht gefährdet war (3.).

1. Nachweisbare NS-Belastung

Der „Grad der NS-Belastung“ ist keine einfach zu bestimmende Größe. Formale Faktoren wie die Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen (und jeweilige Beitrittszeitpunkte) lassen sich zwar vergleichen, geben aber nur begrenzt Auskunft über die tatsächliche Beheimatung einer Person in der nationalsozialistischen Ideologie. Ebenso ist die Betrachtung der Entnazifizierungsbeschlüsse nur bedingt aussagekräftig. Der ganz überwiegende Anteil der Erstbesetzung des Bundesverwaltungsgerichts war als „Mitläufer“, „nicht betroffen“ oder „rehabilitiert“ eingestuft. Dass diese Etiketten aber keine Gewähr für eine Distanz zum NS-System sind, ergibt eine individuelle Betrachtung der einzelnen Kandidaten. Schranken setzen dabei allerdings die überlieferten Personalunterlagen: Über einige Personen existieren umfangreiche Akten oder gar Nachlässe, zu anderen ist kaum mehr bekannt als das, was in den Vorschlagsbögen für den Richterwahlausschuss festgehalten wurde. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten ausmachen, was die Bildung von Gruppen ermöglicht. Einige Personen mit aussagekräftigen Biographien werden im Folgenden vorgestellt, wobei diejenigen, die tatsächlich an das Bundesverwaltungsgericht gewählt wurden, im Fokus stehen.³³⁴

Das Hauptabgrenzungskriterium bildet zunächst die Mitgliedschaft in der NSDAP, die jedenfalls ein bewusstes Bekenntnis nach außen für den NS-Staat darstellte. Dieses Kriterium erfüllten mindestens 43 der 60 bis 1959 ernannten Bundesrichter (a). Darunter waren sowohl Personen, die direkt nach dem Referendariat Soldat wurden, es bis Kriegsende blieben und somit jedenfalls nicht durch juristische Arbeit an der Stabilisierung des NS-Staats mitwirkten, als auch Juristen, die offenbar aus voller Überzeugung im Generalgouvernement relativ unmittelbar an der „Endlösung“ mitwirkten. Auch diejenigen Richter, die im Nationalsozialismus nicht in die Partei eingetreten waren, bilden eine zutiefst heterogene Gruppe, vom politisch Verfolgten bis zum bestvernetzten Karrieristen, der eine Parteimitgliedschaft für sein persönliches Fortkommen gar nicht mehr nötig hatte (b).

³³⁴ Eine entsprechende biografische Auseinandersetzung mit allen bis 1959 ernannten Bundesrichtern ist an dieser Stelle nicht möglich und bleibt einer gesonderten Untersuchung vorbehalten.

a) Parteimitglieder

An sogenannten Altparteigenossen, also Personen, die bereits vor der Machtübernahme am 30. Januar 1933 NSDAP-Mitglied waren, findet sich unter den ersten Bundesrichtern beim Bundesverwaltungsgericht nur einer: Gerhard Wolf. Er trat bereits 1932 in die NSDAP ein, hatte sich aber auch zuvor schon in diesem Bereich des politischen Spektrums bewegt. Die übrigen Bundesrichter, die NSDAP-Mitglieder waren, traten erst nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in die Partei ein; viele jedoch bereits zum 1. Mai 1933.³³⁵ Die Parteimitgliedschaft alleine gibt daher wenig Auskunft darüber, wie stark sich die Beteiligten in das NS-System integrierten. Bestimmte frühere Tätigkeitsbereiche wie die Verwaltung des Generalgouvernements (1) oder die Mitarbeit in Reichsministerien (2) lassen aber in gewissem Umfang Rückschlüsse auf eine intensivierte Anpassung an die Vorstellungen des NS-Regimes zu. Auffällig ist weiterhin eine Gruppe von Richtern der Geburtsjahrgänge ab etwa 1912 mit gemeinsamen biografischen Merkmalen, welche Rückschlüsse zu ihrem Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat zulassen (3). Wie schwierig die tatsächliche Belastung und ideologische Vereinnahmung von Personen zu fassen ist, zeigt eine weitere Gruppe von Parteimitgliedern, die ein ersichtlich ambivalentes, Änderungen unterworfenes Verhältnis zu NS-Ideologie und -Staat aufweisen (4).

(1) Tätigkeit im Generalgouvernement

Bogdan Musial erscheint es angesichts des Ausmaßes der Verbrechen im Generalgouvernement „paradox“, dass ehemals dort tätige Beamte hohe Positionen in der Bundesrepublik einnehmen konnten, und benennt als Beispiele ausdrücklich die späteren Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht Hans-Walter Zinser und Karl Klein.³³⁶ Karl Klein arbeitete in der unmittelbaren Umgebung und zuweilen auf direkte Weisung des Generalgouverneurs in Krakau, Hans Frank.³³⁷ Dort fungierte Klein als Mitarbeiter des Stellvertreters des Generalgouverneurs, Staatssekretär Josef Bühler.³³⁸ Die polnische Justiz zog Bühler nach dem Krieg für seine Taten im Generalgouvernement zur Rechenschaft; sein Leben endete 1948 in Krakau am Galgen. Karl Klein, Bühlers persönlicher Referent (und ehemaliger Schulkamerad), der auch nach Polen ausgeliefert worden war, entging hingegen nicht nur der Hinrichtung, sondern jeglicher Bestrafung – dank einer Heimkehreramnestie später auch in der Bundesrepublik. Dies hatte er möglicherweise einer Aussage gegen seinen ehemaligen Vorgesetzten zu verdanken.³³⁹ Auch Zinser geriet nur kurzzeitig ins Visier der Strafverfolgungsbehörden, und auch erst, als er längst in der Hardenbergstraße arbeitete. Er war nacheinander Kreishauptmann in den Kreishaupt-

³³⁵ Z. B. Baring, Wichert, Pütz, Waitz, Weber-Lortsch, Breitfeld, Klamroth, vgl. Wahlvorstellungsbögen, BAArch B 106/47716 und 47717.

³³⁶ Musial, Bogdan, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement, 1999, S. 361.

³³⁷ Dienstagebuch des Generalgouverneurs, 17. 12. 1944, BAArch R 52-II/222, S. 365.

³³⁸ Vgl. Musial (Fn. 336) S. 362.

³³⁹ Vgl. Musial ebd.

mannschaften Miechów, Rawa Ruska, Sambor und Debica.³⁴⁰ Als Kreishauptmann war er über künftige „Judenaktionen“, bei denen die jüdische Bevölkerung deportiert und in großer Zahl getötet wurde, informiert, ebenso über den finalen Plan des Genozids an den Juden.³⁴¹



Eugen Hering

Im Fall von Ziners späterem Kollegen Eugen Hering, der ebenfalls im Generalgouvernement wirkte, ist sehr viel konkreteres Handeln nachweisbar. Hering war als Landrat in Saybusch an Umsiedlungsaktionen der in Oberschlesien ansässigen polnischen Bevölkerung beteiligt.³⁴² Bekannt wurde dies, als die Generalstaatsanwaltschaft der DDR Anfang der 1960er Jahre begann, Herings Aktivitäten zu ermitteln. Polnische Zeugen sagten aus, er sei in der Bevölkerung als „Blutiger Landrat“ bekannt gewesen.³⁴³ Am 2. April 1942 seien auf dem Marktplatz von Saybusch elf Menschen im Beisein Herings erhängt worden, zur Strafe für den Diebstahl von Kleiderkarten aus dem Landratsamt. Ein weiterer Zeuge wollte gesehen haben, wie der damalige Landrat Hering Anfang des Jahres 1945 auf offener Straße spontan einen Mann erschossen habe, dem er vorwarf, Waschmittel gestohlen zu haben. Die DDR veröffentlichte Auszüge dieser Aussagen in einem der sogenannten

³⁴⁰ Vgl. Roth, Markus, Herrenmenschen. Die deutschen Kreishauptleute im besetzten Polen: Karrierewege, Herrschaftspraxis und Nachgeschichte, 2009, S. 512 f.

³⁴¹ Vgl. Pohl, Dieter, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944, 1997, S. 183 f., 224, 285, 209.

³⁴² Sikora, Mirosław, Aktion Saybusch. Wysiedlenie mieszkańców Żywiecczyny przez okupanta niemieckiego 1940–1941, 2010, S. 47, 123 f.

³⁴³ Staatsanwälte Kunze und Budde, Bericht über die in der Volksrepublik Polen geführten Untersuchungen zur Tätigkeit des Bundesrichters Hering, 3.12.1962, BArch DP3/1755.